

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. November

1979

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	123	Spruchkollegium für das Lehrverfahren	128
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	124	Erste theologische Prüfung im Sommer 1979	129
<b>Bekanntmachungen:</b>		Kindergeld (Vorlage von Ausbildungsnachweisen)	129
Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission	125	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte nach § 40 a EStG	129
Kollektenplan für das Jahr 1980	127	Hinweise	130
		Berichtigung	130

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):  
Pfarrer Dieter Katz (z. Z. abgeordnet als Leiter des evang. Kinderheims in Beuggen) zum Pfarrer in Ludwigshafen a. B.,

Pfarrvikar Ulrich Müller-Froß in Bonndorf zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):  
Pfarrvikar Reinhard Konrad in Hockenheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):  
Religionslehrer Pfarrer Günther Braun in Offenburg zum Pfarrer für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Evang. Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg.

#### Berufen

(gemäß § 7 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrvikar Hubert Kässinger in Mauer zum Pfarrer daselbst.

### Entschließungen des Landeskirchenrats

#### Berufen:

Kirchenoberamtsrat Jürgen Timmermann und Kirchenamtsrat Gerhard Hartmann beim Evang. Oberkirchenrat zu Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes der Evang. Landeskirche in Baden.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Ralf Eck in Pfullendorf (Gymnasium in Pfullendorf und Stockach) nach Sasbach (Heimschule Lender und Gymnasium in Achern),

Religionslehrer Pfarrer Roland Mahlke, bis Ende des Schuljahres 1978/79 in Rheinfelden (Realschule), danach im Gemeindebereich im Kirchenbezirk Schopfheim eingesetzt, nach Haag zur Verwaltung der Pfarrstelle.

#### Beauftragt:

Religionslehrer Pfarrer Werner Baumeister in Königsbach (Gymnasium) mit der Wahrnehmung der im Evang. Kirchenbezirk Pforzheim-Land anfallenden Aufgaben eines Schuldekans ab 1. 9. 1979,

Pfarrer i. R. Paul Gräb in Bad Säckingen mit den Aufgaben der Evang. Kirchengemeinde Öflingen im Bereich „Kunst und Kirche“.

**Ernannt:**

Kirchenassessor Dr. jur. J ö r g W i n t e r beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenrechtsrat,

Oberamtsrat Heinz-Jürgen T i m m e r m a n n von der Datenzentrale Schleswig-Holstein zum Kirchenoberamtsrat beim Evang. Oberkirchenrat,

Kirchenverwaltungsobersinspektor Hans-Günter H ü b b e beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenamtman, n,

Kirchenverwaltungsobersinspektor z. A. Walter B l u m beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsobersinspektor.

**Bestellt:**

Kirchenamtman Benno P a l l m e r zum Leiter der Registratur des Evang. Oberkirchenrats ab 1. 12. 1979.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Willi B ö h m e in Dallau auf 1. 4. 1980.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:**

Pfarrer Kurt N i e w a l d in Baden-Baden (Krankenhauspfarrstelle) auf 1. 4. 1980.

**Entlassen auf Antrag:**

Pfarrer Herbert N u s c h e in Offenburg (Johannes-Brenz-Gemeinde) zum Übertritt in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Helmuth M e e r w e i n, zuletzt theologischer Mitarbeiter beim Evang. Oberkirchenrat, am 8. 10. 1979.

**Ausschreibung von Pfarrstellen****Nochmalige Ausschreibungen**

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Freiburg, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (Pfarrstelle II des Gruppenamts), Kirchenbezirk Freiburg**

In der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (einer der 17 Teilgemeinden Freiburgs) besteht entsprechend dem kirchl. Gesetz vom 6. 4. 1978 (GVBl. S. 90) ein Gruppenamt. Zwei Theologen arbeiten mit einem päd. techn. Mitarbeiter und einem Referenten für Diakonie und Erwachsenenbildung gleichberechtigt in der Gemeindeleitung zusammen. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich seit über 10 Jahren gut bewährt. Deshalb hat der Ältestenkreis sich für die Beibehaltung des Gruppenamts entschieden.

Zum 1. Dezember 1979 wird wegen Stellenwechsels eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gesucht mit der Offenheit für neue Arbeitsformen.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde weiß sich seit ihrem Bestehen einer kooperativen, ökumenischen, gesellschaftsdiakonischen Gemeindekonzeption verpflichtet.

Die Entwicklung der Neubausiedlung (16 000 Einwohner auf rd. 1 qkm, 80 % sozialer Wohnungsbau, Siedlung für Landfahrer und Zigeuner) hat bewirkt, daß in folgenden Zentren ökumenisch zusammengearbeitet wird:

Das Evang. Gemeindezentrum (mit Gottesdienstraum und Kapelle) wird zugleich als Jugendzentrum betrieben. Die offene Jugendarbeit wird vom Diakonieverein e. V. getragen.

Im Kath. Gemeindezentrum wurde die Erwachsenenbegegnungsstätte errichtet. Beide Einrichtungen werden von der Stadt mitfinanziert. Das ökumenische Altenwerk arbeitet in den Räumen der Arbeiterwohlfahrt.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde hat rd. 6 000 Gemeindeglieder, ohne Aufteilung von Seelsorgebe-

zirken. Die Grundfunktionen der Pfarrer, Verkündigung, Unterricht und Seelsorge, werden im Wechsel wahrgenommen. Die Spezialfunktionen, z. B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenarbeit, Geschäftsführung werden im Team, in Absprache mit dem Ältestenkreis, je nach Begabung, Ausbildung und Notwendigkeit verteilt.

Die Koordination der Gemeindearbeit geschieht durch die wöchentliche Dienstbesprechung des Gruppenamts, durch regelmäßige Treffen mit dem katholischen Pfarrteam und mit den Sozialarbeitern.

Eine 5-Zimmer-Wohnung mit Garten wird frei. Kindertagesstätte, Grundschule und Ev. Fachhochschule liegen ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums.

Der Pfarrer/die Pfarrerin wird von einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter, die z. T. durch Familienfreizeiten gewonnen wurden, erwartet.

**Plankstadt, Kirchenbezirk Oberheidelberg**

Die Pfarrstelle Plankstadt wurde zum 1. 9. 1979 frei. Es handelt sich um eine junge, aufstrebende Kirchengemeinde am Rande der Großstädte Mannheim und Heidelberg. Gewünscht wird ein junger, dynamischer Pfarrer. Die Kirchengemeinde hat ca. 4000 Gemeindeglieder. Der Kirchengemeinderat möchte den Pfarrer nach Kräften unterstützen.

Alle Schularten sind unmittelbar erreichbar.

Das Pfarrhaus ist frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindeglieder. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

**Gaienhofen. Schulpfarrstelle** an der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen e. V.

An der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen e. V. — Ambrosius-Blarer-Gymnasium — wurde die Stelle des Internatsleiters und Schulpfarrers zum 16. September 1979 frei.

Dem Internatsleiter obliegt die Verantwortung für 10 Heimgruppen mit insgesamt 208 Plätzen für Jungen und Mädchen von der 5. bis 13. Jahrgangsstufe. Er ist Dienstvorgesetzter des Erzieherkollegiums wie auch Mitglied der Schulleitung.

Gesucht wird ein erfahrener, einsatzfreudiger und kooperativer Mitarbeiter, der nicht nur für den organisatorischen Ablauf des Internatsbetriebes sorgt. Von ihm werden nicht nur wesentliche Impulse für die Erziehungsarbeit in Heim und Schule erwartet, sondern auch, daß er das Leben der Schulgemeinde im Sinne der evangelischen Zielsetzung der Schule

prägen und gestalten hilft und auch die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt.

Der Bewerber soll für beide verantwortungsvollen Ämter die dazu notwendigen Qualifikationen mitbringen.

Eine Bewerbung auch um eines der beiden Ämter ist möglich.

Die Besetzung der Schulpfarrstelle erfolgt durch den Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen.

**Bewerbungen** sind innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

Die **Bewerbungen** für die vorgenannten Pfarrstellen müssen bis spätestens **19. Dezember 1979** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

## Bekanntmachungen

OKR 25. 10. 1979  
Az. 21/6

### Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die nach dem kirchlichen Gesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienste der Evang. Landeskirche in Baden und im Bereich des

Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz — ARRG —) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) für 6 Jahre gebildete Arbeitsrechtliche Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

#### I. Vertreter der Mitarbeiter (§ 7 ARRG)

a) von den Vereinigungen wurden entsandt:

##### als Mitglieder

1. H ü b n e r, Erich, Prof., KiMusikDir.,  
6900 Heidelberg
2. K r ä m e r, Theophil, Schreiner,  
6950 Mosbach-Diedelsheim
3. N e u m a n n, Horst, Sozialarbeiter,  
6900 Heidelberg
4. S c h u l e r, Klaus, Religionslehrer,  
6940 Weinheim
5. D r. T i e s l e r, Eberhard, Professor,  
7800 Freiburg
6. Z i e g l e r, Heinz, Heilerziehungspfleger,  
6951 Schwarzach

##### als Stellvertreter

- L a n g e, Martin, Kantor, 7750 Konstanz
- M o r h a r d t, Heinz, Kirchendiener,  
7500 Karlsruhe
- S c h w a r z, Maria, Gemeindediakonin,  
7500 Karlsruhe
- B i n k e l e, Sigurd, Kirchenamtman,   
7500 Karlsruhe
- C z e s n a t, Joachim, Verwaltungsleiter,  
7502 Malsch
- Z i m m e r m a n n, Ruth, Sozialpädagogin,  
7500 Karlsruhe 31

b) von der Gesamtvertretung wurden entsandt:

##### als Mitglieder

1. A b e r l e, Siegfried, Kirchendiener,  
7730 Villingen-Schwenningen
2. B e r r o t h, Walter, Sonderschullehrer,  
6903 Neckargemünd-Dilsbergerhof

##### als Stellvertreter

- H o e r e n z, Edith, Verwaltungsangestellte,  
7800 Freiburg
- M ü l l e r, Paul, Industriekaufmann,  
7640 Kehl-Kork

- |  |   |
|--|---|
| 3. Burgstahler, Dieter, Verwaltungsangestellter, 7515 Linkenheim-Hochst. | Sprengel, Dieter, Bezirksjugendreferent, 7500 Karlsruhe |
| 4. Egge, Frauke, Sozialarbeiterin, 7500 Karlsruhe                        | Dr. Barner, Ludolf, Oberarzt, 7537 Remchingen-Nöttingen |
| 5. Laier, Achim, Sozialarbeiter, 7507 Pfinztal                           | Killer, Norbert, Sozialarbeiter, 6950 Mosbach           |
| 6. Rauscher, Herta, Sozialpädagogin, 7514 Eggenstein-Leopoldshafen       | Bechler, Maria, Sozialpädagogin, 7505 Ettlingen         |

## II. Dienststellenvertreter (§ 8 ARRg)

Als Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher und diakonischer Rechtsträger wurden vom Landeskirchenrat berufen:

### *als Mitglieder*

### *als Stellvertreter*

#### a) Vertreter der Landessynode:

Förster, Hermann, Oberlehrer,  
6945 Hirschberg-Leutershausen

Dittes, Kurt, Galvaniseurmeister,  
7530 Pforzheim

#### b) Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats:

1. Schäfer, Karl-Theodor, Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe

Ostmann, Gottfried, Kirchenoberrechtsrat,  
7500 Karlsruhe

2. Thielmann, Frank, Kirchenoberrechtsrat, 7500 Karlsruhe

Niens, Hans, Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe

#### c) Vertreter der Kirchenbezirke:

Batz, Reinhard, Kreisamtsrat, 7640 Kehl

Weber, Günther, Richter, 7530 Büchenbronn

#### d) Vertreter der Kirchengemeinden:

1. Kugler, Otto-Eberhard, Leiter des Kirchengemeindeamtes, 7570 Baden-Baden

Walker, Kurt, Regierungsdirektor,  
7800 Freiburg

2. Ziegler, Friedrich, Verwaltungsdirektor, 6800 Mannheim

Bornemann, Manfred, Leiter des Kirchengemeindeamtes, 7500 Karlsruhe

#### e) Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen:

1. Class, Gebhard, Pfarrer,  
7831 Eichstetten

Schneider, Berthold, Pfarrer, 6900 Heidelberg

2. Degen, Max, Sozialarbeiter,  
7600 Offenburg

Schellbach, Jürgen, Sozialarbeiter, 7640 Kehl

3. Jakob, Adolf, Direktor, 7850 Lörrach

Hacker, Günter, Sozialpädagoge,  
6940 Weinheim-Lützelsachsen

4. Lein, Erhard, Verwaltungsdirektor,  
6800 Mannheim

Rank, Hansjörg, Personalleiter, 6950 Mosbach

5. Michel, Hanns Günther, Kirchenrat,  
7500 Karlsruhe

Dr. Gossler, Hermann, Justitiar bei der  
Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes,  
7500 Karlsruhe

6. Ruf, Werner, Obervermessungsrat,  
7520 Bruchsal

Dr. Kramer, Hansjörg, Oberstudiendirektor,  
7860 Schopfheim

OKR 13. 11. 1979  
Az. 58/1-8616

**Kollektenplan für das Jahr 1980**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1980 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

13. 1.	1. Sonntag nach Epiphania	für Aufgaben der Weltmission
27. 1.	3. Sonntag nach Epiphania	für die Bibelverbreitung in der Welt (Bad. Landesbibelgesellschaft)
3. 2.	Septuagesimä	im Kindergottesdienst: Kollekte für einen besonderen Zweck
17. 2.	Estomihi	für Aufgaben des Diakonischen Werkes der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
2. 3.	Reminiscere	für die kirchliche Arbeit mit Umsiedlern aus dem Osten
16. 3.	Lätare	für die Förderung der Posaunenarbeit
23. 3.	Judika	für die Erziehungsarbeit des Melancthonvereins
4. 4.	Karfreitag	zur Unterstützung der Arbeit evangelischer Gemeinden in Osteuropa
6. 4.	Ostersonntag	für gesamtkirchliche diakonische Werke
20. 4.	Misericordias Domini	für Aufgaben der Jugendarbeit
4. 5.	Kantate	zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit
11. 5.	Rogate	für Aufgaben der Weltmission
25. 5.	Pfingstsonntag	Kirchen helfen Kirchen
1. 6.	Trinitatis	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
15. 6.	2. Sonntag nach Trinitatis	Opfertag der Diakonie, Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden
29. 6.	4. Sonntag nach Trinitatis	für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
6. 7.	5. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Kollekte für einen besonderen Zweck
13. 7.	6. Sonntag nach Trinitatis	für Stätten des kirchlichen diakonischen Wiederaufbaus in der DDR
10. 8.	10. Sonntag nach Trinitatis	für die Theodor-Schneller-Schule in Amman und für die Aktion Sühnezeichen
7. 9.	14. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
21. 9.	16. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Evang. Frauenarbeit
5. 10.	Erntedankfest	Hilfe für die Hungernden in der Welt
19. 10.	20. Sonntag nach Trinitatis	für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes der Evang. Landeskirche in Baden
31. 10.	Reformationstag	im Schüलगottesdienst/Kindergottesdienst des folgenden Sonntags: Kollekte für die Jugendgabe des Gustav-Adolf-Werkes
9. 11.	23. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission
19. 11.	Buß- und Betttag	für unsere Partnerkirche in Berlin-Brandenburg
25. 12.	1. Weihnachtstag	für Kinderheime des Diakonischen Werkes

**Hinweise:**

— Landeskirchliche Kollekten sind voll (ohne Abzug oder Splitting) an den Evang. Oberkirchenrat abzuführen. Darum muß eine vom Kirchenopfer getrennte Erhebung erfolgen (s. Beschluß der Landessynode vom 11. 4. 1975, GVBl. S. 62/1975).

— Der konkrete Zweck dieser Kollekten ist aus den vierteljährlich erscheinenden Kollekten-Empfehlungen zu ersehen.

— Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.

— Die Gottesdienstbesuch-Zähltag sind 1980:

Invokavit	24. 2.
Kantate	4. 5.
16. Sonntag nach Trinitatis	21. 9.
1. Advent	30. 11.

OKR 28. 9. 1979  
Az. 30/5

**Spruchkollegium für das  
Lehrverfahren**

gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 19. 10. 1976 (GVBl. S. 131) für die Dauer ihrer Wahlperiode das Spruchkollegium für Lehrverfahren wie folgt bestellt:

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. 4. 1979

*als Mitglieder*

*als Stellvertreter*

A) Ordinierte Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung

Direktor Pfarrer Günter S i c k m ü l l e r ,  
Dreisamstraße 7, 7800 Freiburg

1. Dozent Pfarrer Dr. Rudolf M a c k ,  
Hofackerstraße 60, 7800 Freiburg
2. Dekan Dr. Joachim G a n d r a s ,  
Lehrbeauftragter für evang. Theologie an der  
Universität Freiburg,  
Im Münchtal 43, 7630 Lahr

Pfarrer Dr. Ludwig H e r r m a n n ,  
Im Weinberg 13, 7750 Konstanz

1. Oberkirchenrat Dr. Alfred B u r g s m ü l l e r ,  
Geschäftsführer für theol. Arbeiten der AKf,  
Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12
2. Pfarrer Dr. Hans-Rudolf B e k ,  
Waldhauser Straße 10/1, 7730 VS-Villingen

B) Ordinierte Gemeindepfarrer

Dekan Gerhard S c h m o l l ,  
Lutherstraße 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim

1. Dekan Werner S c h e l l e n b e r g ,  
Kurfürstenstraße 17, 6830 Schwetzingen
2. Dekan Hans Martin L e i c h l e ,  
Ringstraße 2, 6964 Rosenberg-Hirschlanden

Pfarrer Gerhard H o f ,  
Haagener Straße 27, 7850 Lörrach

1. Dekan Hans-Joachim M a c k ,  
Tauberstraße 8, 7500 Karlsruhe 51
2. Dekan Hans Walter B l ö c h l e ,  
Scheffelstraße 4, 6940 Weinheim

C) Gemeindeglieder — Nichtjuristen

Dozentin Elisabeth B u s c h b e c k ,  
Stephanienstraße 11, 7800 Freiburg

1. Hannelore H a n s c h ,  
Rittnerthof, 7500 Karlsruhe 41
2. Dipl.-Volkswirt Albert R ü d e l ,  
Röttererbergstraße 17, 7550 Rastatt

D) Gemeindeglieder — Juristen

Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut S i m o n ,  
Rittnerstraße 66, 7500 Karlsruhe 41

1. Bundesverfassungsrichter  
Dr. Dietrich K a t z e n s t e i n ,  
Ortenaustraße 9, 7500 Karlsruhe 51
2. Rechtsanwalt Dr. Bernd-Joachim K i e s o w ,  
Heckenrosenweg 8, 6950 Mosbach

E) Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie

Prof. Dr. Reinhard S l e n c z k a ,  
Moltkestraße 6, 6900 Heidelberg

1. Prof. Dr. Klaus E n g e l h a r d t ,  
Philosophenweg 3, 6900 Heidelberg
2. Prof. Dr. Gerhard R a u ,  
Gustav-Kirchhoff-Straße 6, 6900 Heidelberg

Zum Vorsitzenden des Spruchkollegiums hat die Landessynode den bisherigen Vorsitzenden, Dekan Gerhard Schmoll in Heidelberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden Direktor Pfarrer Günter Sickmüller in Freiburg bestimmt.

OKR 6. 9. 1979  
Az. 22/1172

**Erste theologische Prüfung  
im Sommer 1979**

Folgende 10 Kandidaten/Kandidatinnen haben im Sommer 1979 die erste theologische Prüfung bestanden:

- B l e s s , Angelika, aus Karlsruhe (Sandhausen \*)
- B l e s s , Mathias, aus Heidelberg (Sandhausen)
- C o h r s , Marlene, aus Hiddingen/Wü. (Visselhovede)
- H a a g , Hansjörg, aus Möckmühl-Korb (Eppelheim)
- H o l t h a u s , Bodo, aus Lüdenscheid (Neckargemünd)
- K o n s t a n d i n , Gisela, aus Kaiserslautern (Weinheim)
- K r i e g , Werner, aus Sandhausen (Sandhausen)
- O n n e n , Diedrich, aus Norden (Mauer)
- R e i c h a r d t , Klaus-Dieter, aus Hockenheim (Heidelberg)
- S c h o l z , Hans-Joachim, aus Neustadt/Pfalz (Tübingen)

\*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 19. 10. 1979  
Az. 22/5

**Kindergeld**  
(Vorlage von Ausbildungsnachweisen)

Die Empfänger von Kindergeld für mindestens 18jährige Kinder werden hiermit gebeten, für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1979/80 dem Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise für die Kinder vorzulegen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

- Vorname und Geburtstag des Kindes,
- Schule und Klasse bzw. Hochschule und Studienfach,
- Lehr- oder Ausbildungsstelle mit Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens aus der Ausbildung.

Für Schüler Höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres anstelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Kindergeldempfängers.

Fällt die Zahlung des Kindergeldes weg, ist der Zeitpunkt des Wegfalls dem Evang. Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn das Kindergeld nicht mehr der Gehaltsempfänger der Landeskirche, sondern eine andere Person (z. B. der Ehegatte) erhält.

OKR 28. 9. 1979  
Az. 57/831

**Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte nach § 40 a EStG**

Nach § 40 a Einkommensteuergesetz (EStG) vom 21. 6. 1979 (BGBl. I S. 721) kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10. v.H. des Arbeitslohnes erheben. Vor dem Pauschalsteuerbetrag sind 7 v. H. an Kirchenlohnsteuer abzuführen. Im einzelnen ist die Pauschalierung von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
  - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt, oder
  - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Pauschalierung ist jedoch unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt. Unabhängig davon hat das Wohnsitz-Finanzamt die Möglichkeit, die Pauschalierung der Lohnsteuer zu untersagen, wenn die Pauschalsteuer offensichtlich von der sonst zu erhebenden Lohnsteuer abweicht.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist davon abhängig, daß es sich um lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt. Die Vergütungen, die für selbständige Tätigkeiten gewährt werden, unterliegen nicht der Lohnsteuer-, sondern der Einkommensteuerpflicht und dürfen nicht pauschal besteuert werden.

Während früher die Tätigkeit eines nebenberuflichen Kirchenmusikers im Regelfall als selbständige und deshalb nicht lohnsteuerpflichtige angesehen wurde (vgl. Ziffer 5 der Bekanntmachung des OKR vom 2. 3. 1976 Az. 20/22 — GVBl. 1976 Nr. 4 S. 41 —) ist diese nunmehr nach Auffassung der Finanzverwaltung aufgrund der durch das kirchliche Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (— NVergG —) vom 30. 10. 1975 geschaffenen Rechtslage als eine nichtselbständige Tätigkeit zu beurteilen, die der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Wir bitten dies in Zukunft zu beachten.

Daneben wird im Benehmen mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen in Ausnahmefällen Einkünfte eines nebenberuflichen Kirchenmusikers als einkommensteuerepflichtig zu beurteilen sind. Das Ergebnis dieser Überlegungen wird zu gegebener Zeit gesondert bekanntgemacht.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat mit Schreiben vom 14. 2. 1979 Az. S 2372 B — St 242 mitgeteilt, daß eine Belastung des Arbeitnehmers mit der pauschalen Lohnsteuer steuerrechtlich nicht zu beanstanden ist. Bei der Überwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, daß die Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer stets der ausbezahlte Nettolohn ist und deshalb rechnerisch der arbeitsrechtlich zu zahlende Bruttolohn 110,7 v. H. des Nettolohnes beträgt:

#### Beispiel:

Tabellenvergütung eines nebenberufl. Mitarbeiters gem. Tabelle 2 der Anlage zur NVergVO monatlich	331,08 DM
(Arbeitslohn wöchentlich = 331,08 DM : 4,348 = 76,15 DM)	
Nettoarbeitslohn im Sinne von § 40 a EStG (100 % des arbeitsrechtl. Bruttolohnes = 331,08 DM : 110,7 v. H.)	299,08 DM
+ pauschalierte Lohnsteuer (10 v. H. von 299,08 DM)	29,91 DM
pauschalierte Kirchenlohnsteuer (7 v. H. von 29,90 DM)	2,09 DM
ergibt wiederum den Bruttolohnbetrag von	331,08 DM

Die Lohnsteuer ist allgemein vom Arbeitnehmer zu übernehmen. Damit die Mitarbeiter, deren Vergütung pauschal besteuert wird, nicht günstiger gestellt werden, sollte ausnahmslos von der Möglichkeit der Überwälzung der Lohnsteuer an den Mitarbeiter Gebrauch gemacht werden.

#### Hinweise

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg veranstaltet in der Zeit vom **9. bis 14. Dezember 1979** einen Kurs über „**Theologie des Volkes in Asien**“, der sich mit Ansätzen von Theologie der Befreiung im asiatischen Kontext (nicht Lateinamerika!) beschäftigt.

An der Durchführung des Kurses werden Theologen aus Asien beteiligt sein.

Die Teilnahmegebühr für dieses Seminar beträgt DM 145,—.

Interessenten mögen sich bitte direkt bei der Missionsakademie an der Universität Hamburg, Rupertstr. 67, 2000 Hamburg 52, anmelden.

Auf Antrag ist der Evang. Oberkirchenrat bereit, die Teilnahme an diesem Kurs als Maßnahme nach den FWB-Richtlinien zu behandeln.

Die für den amtlichen Gebrauch empfohlene neueste Fassung der **Bibel** mit revidiertem Luthertext (NT 75 + Nachkorrekturen) ist als **Taschenbibel** auf Dünndruckpapier und auf Bibeldruckpapier sowie im Format einer Hausbibel (Canstein-Bibel) in den auf Seite 8 des den Pfarrämtern zu Anfang dieses Jahres zugegangenen Bibelkatalogs '79 beschriebenen Ausführungen lieferbar. Gleiches gilt für das **Neue Testament** auf Seite 9 des Bibelkatalogs '79 (Kat.-Nr. 2410 ist jedoch ab 1980 nicht mehr lieferbar). Wegen Bestellungen und Auskünften können sich die Pfarrämter an die Geschäftsstelle unserer Bad. Landesbibelgesellschaft wenden.

#### Berichtigung

Im GVBl. Nr. 8/1979 vom 27. 6. 1979 muß es auf Seite 74 unter der Bekanntmachung „Mitglieder der Landessynode“ im 2. Absatz in der 5. Zeile anstelle von „Emil Laufer“ richtig „Emil Lauffer“ heißen.